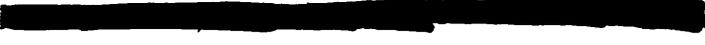


16 A 1858/07.A
4 K 308/06.A Minden

Erl. 

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21,
32427 Minden, Az.: Wa.7.11.06,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 349,
40231 Düsseldorf, Az.: 5192112-460,

Beklagte,

wegen Asylrecht (Bangladesch)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung und Bewilligung von Prozesskos-
tenhilfe für das Zulassungsverfahren

hat der 16. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 30. Juni 2009

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Duesmann

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Pro-
zesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren wird
abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung
gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 7. Mai 2007 ergangene Urteil des Verwaltungs-
gerichts Minden wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens,
für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der Berichterstatter kann gemäß § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO anstelle des Senats entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren ist abzulehnen, weil der Antrag auf Zulassung der Berufung aus den nachstehenden Gründen nicht die nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der auf Verfahrensmängel und grundsätzliche Bedeutung gestützte Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Keiner der geltend gemachten Gründe rechtfertigt es, die Berufung zuzulassen.

1. Die Berufung ist nicht wegen eines Verfahrensfehlers in Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers zuzulassen (Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG in Verbindung mit § 138 Nr. 3 VwGO).

a) Die Berufung ist nicht deshalb zuzulassen, weil das Verwaltungsgericht durch die Ablehnung des in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs verstoßen hätte. Der Kläger hat beantragt, „zum Beweis dafür, dass der Kläger Volkszugehöriger der Bihari ist und dass die von ihm insoweit vorgelegten Unterlagen echt sind“, ein Sachverständigengutachten und eine Auskunft des Auswärtigen Amtes einzuholen. Es kann offen bleiben, ob die Ablehnung dieses Beweisantrags mit der vom Verwaltungsgericht gegebenen Begründung im Prozessrecht keine Stütze findet.

Zu diesem Maßstab vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 13. August 1991 – 1 BvR 72/91 –, juris Rdnr. 8 (= NJW 1992, 299), und vom 7. März 2002 – 2 BvR 191/02 –, juris Rdnr. 5 (= DVBl 2002, 834).

Selbst wenn die Ablehnung des Beweisantrags verfahrensfehlerhaft erfolgt wäre, könnte dies nicht zur Zulassung der Berufung führen. Der Kläger hat seine Gehörsrüge entgegen § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht ausreichend begründet.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 22. Dezember 2004 – 11 A 2755/03.A –, vom 17. Juli 2003 – 11 A 2800/02.A –; vom 25. April 2002 – 8 A 1530/02.A – und vom 7. April 1997 – 25 A 1460/97.A –; BVerwG, Beschluss vom 14. August 1962 – V B 83.61 –, juris Rdnr. 15 f. (= BVerwGE 14, 342).

Nach dem allein maßgeblichen Zulassungsvorbringen des Klägers kann der Senat nicht ausschließen, dass das Verwaltungsgericht die Klage auch dann abgewiesen hätte, wenn es den Kläger als Bihari und die von ihm vorgelegten Schriftstücke als echt angesehen hätte. Mit dem Zulassungsantrag hat der Kläger zur Bedeutung der Schriftstücke für sein Verfolgungsschicksal allein vorgetragen, daraus ergebe sich seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Biharis. Das weitere Zulassungsvorbringen verhält sich zum Verfolgungsschicksal des Klägers insoweit, als er damit vorträgt, Biharis seien in Bangladesch politisch verfolgt, weil ihnen aufgrund ihrer missliebigen Volkszugehörigkeit die bangladeschische Staatsangehörigkeit vorenthalten und die Wiedereinreise verweigert werde. Grund hierfür sei, dass die Biharis sich im Bürgerkrieg zwischen Westpakistan und Bangladesch auf die Seite Westpakistans gestellt hätten.

Der Kläger beruft sich damit zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auf die tatsächlichen Verhältnisse in seinem Herkunftsland. Kommt es im Rahmen eines Zulassungsantrags auf die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland an, wird dem Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht bereits durch die Behauptung genügt, die Situation stelle sich dort in einer bestimmten Weise dar. Es ist vielmehr Aufgabe des Klägers, durch die Benennung von bestimmten Informationen, Auskünften, Presseberichten oder sonstigen Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass seine Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse zutreffend ist.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 20. August 2008 - 21 A 3077/07.A -, vom 19. Dezember 2007 - 3 A 1290/06.A - und vom 7. Juli 2005 - 3 A 2389/05.A -.

Dem genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Weder im Antrag auf Zulassung der Berufung selbst noch im mit der Antragsbegründung in Bezug genommenen Schriftsatz vom 17. April 2007 werden aktuelle Belege für die behauptete Situation der Biharis in Bangladesch angeführt. Die dem Schriftsatz vom 17. April 2007 beigefügten Zeitungsartikel sind gleichfalls nicht geeignet, zumindest eine gewisse Wahrschein-

lichkeit dafür zu begründen, dass die Verhältnisse in Bangladesch sich so darstellen könnten, wie vom Kläger behauptet. Eine systematische Ausgrenzung der Biharis, wie sie der Kläger mit seinem Zulassungsantrag geltend macht, ist den Artikeln nicht zu entnehmen.

Eine Darlegung von Erkenntnisquellen für die vom Kläger behauptete Lage der Biharis in Bangladesch ist hier auch nicht deshalb entbehrlich, weil sich die Richtigkeit seiner Darstellung ohne weiteres aus den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen ergäbe. Dass Biharis allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit die bangladeschische Staatsangehörigkeit nicht erlangen können, ist etwa dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigem Amtes vom 1. Juli 2008 nicht zu entnehmen. Hiernach sei ein Teil der Biharis in die Mehrheitsbevölkerung integriert. Verweigert werde die Staatsangehörigkeit nur solchen Biharis, die sich nach wie vor zu Pakistan bekennen (S. 22 f. des Lageberichts).

Mangels ausreichender Begründung ist die Berufung auch nicht im Hinblick auf die weiteren gerügten Verfahrensfehler zuzulassen. Unabhängig hiervon greifen die weiteren Rügen des Klägers auch aus anderen Gründen nicht durch:

b) Die Berufung ist nicht aufgrund des Vorbringens des Klägers zuzulassen, sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs sei dadurch verletzt, dass das Verwaltungsgericht einen wesentlichen Teil seines Vortrags nicht berücksichtigt habe.

Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten umfassend zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Allerdings gebietet es nicht, dass sich das Gericht in seinen schriftlichen Entscheidungsgründen mit jeder Einzelheit ausdrücklich und in ausführlicher Breite auseinandersetzt. Daher kann aus der fehlenden Erörterung von Teilen des Vorbringens nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, diese seien gar nicht erwogen worden. Eine derartige Annahme ist nur gerechtfertigt, wenn Tatsachen oder Sachkomplexe übergangen werden, deren Entscheidungserheblichkeit sich aufdrängt.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1992 – 1 BvR 986/91 –, juris Rdnr. 39 (= BVerfGE 86, 133); BVerwG, Beschluss vom 1. Oktober 1993 – 6 P 7.91 –, juris Rdnr. 16 (= NVwZ-RR 1994, 50); OVG NRW, Beschluss vom 4. August 2008 – 15 A 2076/08.A –.

Nach diesen Maßstäben hat das Verwaltungsgericht nicht gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör verstoßen, als es in seiner Erörterung, ob der Kläger eine plausible Erklärung dafür geben konnte, dass er erst kurz vor der mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragen hat, Bihari zu sein, nicht auf das Argument einging, hierzu sei nicht früher vorgetragen worden, weil deutsche Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente gefehlt hätten. Dieses Vorbringen ist nicht von solchem Gewicht, dass aus seiner Nichterwähnung in den Entscheidungsgründen auf fehlende Kenntnisnahme durch das Gericht geschlossen werden kann. Es ist nicht erkennbar, warum sich der Kläger daran gehindert gesehen haben sollte, sich auf seine Zugehörigkeit zum Volk der Biharis zu berufen, solange er diese nicht durch ins Deutsche übersetzte Dokumente belegen konnte. Dass das Fehlen solcher Dokumente kein Hinderungsgrund ist, ergibt sich bereits daraus, dass der Kläger seit seinem Schriftsatz vom 17. April 2007 umfassend zu seiner Volkszugehörigkeit vorgetragen hat, obwohl er nach wie vor nicht über Übersetzungen der zum Beleg vorgelegten Urkunden verfügt.

c) Auch die Rüge, das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung auf Erkenntnismittel gestützt, die nicht ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt worden seien, bleibt ohne Erfolg. Allerdings verlangt das Gebot des rechtlichen Gehörs, dass das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Die Verwertung von Tatsachen und Beweisergebnissen setzt deshalb voraus, dass diese von den Verfahrensbeteiligten oder vom Gericht im Einzelnen bezeichnet und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden oder sonst in das Verfahren eingeführt worden sind und dass sich die Beteiligten hierzu äußern konnten.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 1993 – 2 BvR 514/93 –, juris Rdnr. 12; BVerwG, Urteil vom 8. Februar 1983 – 9 C 847.82 –, juris Rdnr. 8 (= Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 132); OVG NRW, Beschlüsse vom 21. Februar 2006 – 3 A 1580/06.A – und vom 24. Januar 2005 – 8 A 159/05.A –.

Der Kläger zeigt mit der Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung nicht auf, dass das Verwaltungsgericht gegen diese Grundsätze verstoßen hat.

Entgegen der Ansicht des Klägers stellt das Verwaltungsgericht keinen – durch entsprechende Erkenntnismittel zu belegenden – speziellen Erfahrungssatz des Inhalts auf, Asylsuchende aus Bangladesch beriefen sich sofort auf ihre Zugehörigkeit zur

Volksguppe der Biharis. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, es sei erklärungsbedürftig, warum der Kläger erst kurz vor dem Termin zu seiner angeblichen Volkszugehörigkeit vorgetragen hat, liegt vielmehr eine allgemeine Regel der Aussagewürdigung zugrunde. Personen, die aufgrund erlittener Verfolgung aus ihrem Heimatland ausgereist sind, tragen ihre wesentlichen Fluchtgründe grundsätzlich bereits in ihrer ersten Befragung vor. Indem das Verwaltungsgericht ausführt, ihm sei aus anderen Verfahren bekannt, dass Asylsuchende aus Bangladesch sich sofort darauf beriefen, Biharis zu sein, wendet es lediglich die allgemeine Regel der Aussagewürdigung auch auf diesen Personenkreis an.

Unabhängig hiervon hatte der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinreichende Gelegenheit, sich dazu zu äußern, ob es der Glaubhaftigkeit seiner Behauptung, Biharis zu sein, entgegensteht, dass er dies kurz vor dem Verhandlungstermin erstmals vorgetragen hat. Indem das Verwaltungsgericht den Kläger dazu befragte, warum er nicht bereits in der Vorprüfung hiervon berichtet habe (S. 18 des Sitzungsprotokolls), hat es deutlich gemacht, dass dieser Umstand für seine Entscheidungsfindung von Bedeutung sein könnte. Dies hat offenbar auch der Prozessbevollmächtigte des Klägers so verstanden, der diese Frage des Gerichts zum Anlass nahm, als Grund für den späten Vortrag die fehlende deutsche Übersetzung von Dokumenten zur Volkszugehörigkeit des Klägers anzuführen.

Die Zulassungsschrift zeigt nicht auf, dass das Verwaltungsgericht verfahrensfehlerhaft Erkenntnisse gewürdigt hat, die nicht zuvor in das Verfahren einbezogen worden sind, indem es in den Gründen des angefochtenen Urteils darauf abstellte, es sei in Bangladesch ohne Schwierigkeiten möglich, falsche Dokumente zu beschaffen. Allerdings sind dem Kläger im Vorfeld der mündlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht keine Erkenntnisliste oder einzelne Erkenntnisse übersandt worden. Aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 3 des Urteilsabdrucks) ergibt sich jedoch, dass die in den Generalakten befindlichen Auskünfte des Auswärtigen Amtes und anderer Stellen sowie Presseberichte zur Lage in Bangladesch Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Dem tritt der Kläger nicht entgegen. Er führt lediglich (zutreffend) aus, nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung seien in diese keine Erkenntnismittel eingeführt worden und im Urteil seien keine konkreten Auskünfte oder Schriftstücke benannt. Dass nicht – ohne dies zu protokollieren – in die mündliche Verhandlung Erkenntnismittel eingeführt wurden, die Darstellung im Tat-

bestand des Urteils also unrichtig ist, trägt der Kläger nicht vor. Erst Recht fehlt es an einer Darlegung, dass die eingeführten Erkenntnisse sich nicht zur Fälschung von Dokumenten in Bangladesch verhielten oder es dem Kläger nicht möglich gewesen wäre, in der mündlichen Verhandlung hiervon Kenntnis zu nehmen.

d) Die Zulassungsschrift legt ferner keine Umstände dar, die das angefochtene Urteil als eine unter Versagung des rechtlichen Gehörs zustande gekommene Überraschungsentscheidung erscheinen lassen. Eine Überraschungsentscheidung ist gegeben, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten oder sonst hervorgetretenen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht und dem Rechtsstreit damit eine Wendung gegeben hat, mit der alle oder einzelne Beteiligte nicht zu rechnen brauchten.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1991 – 1 BvR 1383/90 –, juris Rdnr. 7 (= BVerfGE 84, 188);
BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1987 – 9 C 147.86 –, juris Rdnr. 23 (= Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 37).

Hieran gemessen kann von einer Überraschungsentscheidung keine Rede sein. Angesichts des Verlaufs der mündlichen Verhandlung musste dem Kläger bewusst sein, dass es aus Sicht des Verwaltungsgericht für die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens von Bedeutung war, dass er erst kurz vor dem mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragen hatte, Bihari zu sein. Dass es maßgeblich auf die Echtheit der vorgelegten Dokumente ankommen würde, musste sich einem sorgfältigen Prozessbeteiligten ebenfalls aufdrängen.

2. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung (Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zuzulassen.

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die für die erstinstanzliche Entscheidung von Bedeutung war, auch im angestrebten Berufungsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist und der über den konkreten Einzelfall hinaus für eine unbestimmte Anzahl von Verfahren Bedeutung zukommt.

OVG NRW, Beschlüsse vom 20. August 2008 – 21 A 3077/07.A –, vom 19. Dezember 2007 – 3 A 1290/06.A – und vom 31. August 2007 – 3 A

2579/07.A –; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom
7. Juli 1999 – 8 B 66.99 –, juris Rdnr. 3 f.

Der Kläger tritt mit der von ihm als grundsätzlich klärungsbedürftig angesehene Frage,

ob die Vorenthaltung der bangladeschischen Staatsangehörigkeit gegenüber Angehörigen der Volksgruppe der Bihari als politische Verfolgung zu beurteilen ist,

den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in tatsächlicher Hinsicht entgegen. Auch insoweit genügt sein Vorbringen den Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrags nicht. Es ist nicht zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür dargelegt, dass seine Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse in Bangladesch zutrifft.

3. Das weitere Vorbringen des Klägers, das Verwaltungsgericht sei auf Grundlage der Erkenntnisse über die Situation in Bangladesch und der Umstände des Einzelfalls zu Unrecht zu der Auffassung gelangt, seine Behauptung, Bihari zu sein, sei nicht glaubhaft und die zum Beleg für diese Behauptung vorgelegten Urkunden seien gefälscht, richtet sich gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts. Fehler hierbei gehören nicht zu den in § 138 VwGO benannten und in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG in Bezug genommenen Verfahrensfehlern.

BVerwG, Beschlüsse vom 19. Oktober 1999 – 9 B 407.99 –, juris Rdnr. 2 (= Buchholz 310 § 108 Abs. 1 VwGO Nr. 11) und vom 2. November 1995 – 9 B 710.94 –, juris Rdnr. 4 (= DVBl 1996, 108).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylVfG. Die im Prozesskostenhilfverfahren entstandenen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Duesmann



Ausgefertigt

Münster (Westf.), den 1. JUL. 2009

Hausen

Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle